

Frauenfeld, 18. Dezember 2012

Entscheid Nr. 97

0240/2012/DBU/ARP

Stadtgemeinde Diessenhofen Zonenplanänderung auf Parzelle Nr. 793, Mühle Bachmann

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Die vom Stadtrat Diessenhofen am 14. August 2012 beschlossene Zonenplanänderung auf Parzelle Nr. 793, Mühle Bachmann, wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Stadtrat Diessenhofen, Rathaus, Postfach 233, 8253 Diessenhofen, unter Beilage von drei Exemplaren Zonenplanänderung auf Parzelle Nr. 793, Mühle Bachmann, je mit Genehmigungsvermerk (chargé)
 - Grundbuchamt Diessenhofen, Basadingerstrasse 12, Postfach 209, 8253 Diessenhofen
 - Amt für Umwelt
 - Landwirtschaftsamt
 - Amt für Raumplanung, unter Beilage von zwei Exemplaren der Zonenplanänderung auf Parzelle Nr. 793, Mühle Bachmann, je mit Genehmigungsvermerk sowie der übrigen Akten

Erwägungen:

Mit Schreiben vom 24. Oktober 2012 ersucht die Stadtgemeinde Diessenhofen um Genehmigung der im Titel erwähnten Vorlage. Die Stadtbehörde hat die Zonenplanänderung als geringfügige Änderung gemäss § 5 Abs. 2 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700) beschlossen. Aufgrund der eingereichten Unterlagen kann geschlossen werden, dass das Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Beim Departement für Bau und Umwelt sind gegen die Zonenplanänderung keine Rekurse hängig.

Die Zonenplanänderung umfasst die Umzonung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 793 von der Landschaftsschutzzone in die Gewerbezone. Der Streifen von etwa 6 m Breite und einer Fläche von rund 346 m² grenzt unmittelbar an die bereits bestehende Gewerbezone.

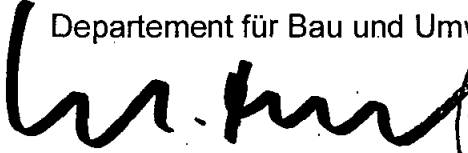


2/2

Die Zonenplanänderung wird mit dem Bau einer Trafo- bzw. Elektroverteilanlage der Elektrizitätsversorgung Diessenhofen (EVD) auf besagter Parzelle begründet, die durch den Erweiterungsbau der Mühle Bachmann AG nötig wurde. Da sich dadurch künftig eine nicht mehr landwirtschaftliche, sondern zonenfremde Nutzung abzeichnet, möchte die Stadtgemeinde Diessenhofen den betroffenen Teilbereich der Parzelle Nr. 793 in die Gewerbezone umzonen. Auf Grund der Geringfügigkeit kann auf die Einhaltung einer ausgeglichenen Flächenbilanz gemäss Ziffer 2.2 des Kantonalen Richtplans verzichtet werden.

Im Rahmen der kantonsinternen Vernehmlassung haben die einbezogenen Fachstellen keine Vorbehalte gegen die Vorlage angemeldet. Insgesamt entspricht die vorliegende Zonenplanänderung den Grundsätzen der Raumplanung. Die Zonenplanänderung erscheint somit im Sinne von § 33 PBG rechtmässig und wird genehmigt.

Departement für Bau und Umwelt



Dr. Jakob Stark



Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: 18. Dez. 2012